

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Tübingen**

**Rechtsverordnung  
zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Tübingen über die  
Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere  
Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)  
vom 22.12.2006**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313, 325) wird verordnet:

**Artikel 1**

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Tübingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 22.12.2006 - in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20.12.2010 - wird wie folgt geändert:

<b>B</b>	<b>Besondere öffentliche Leistungen</b>	
<b>11.31</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>	
<b>11.31.05</b>	<b>Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbänden und Zweckverbänden</b>	
	Zurückweisung oder Zurücknahme eines förmlichen Rechtsbehelfes	56 €/Std.
<b>12.20</b>	<b>Ordnungswesen</b>	
<b>12.20.02</b>	<b>Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>	
12.20.02-01	Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	46 - 1.000 €
12.20.02-02	Genehmigung der Veranstaltung von Sammlungen	46 - 1.000 €
12.20.02-03	Auflagenbescheid für angemeldete Versammlungen	46 €/Std.
12.20.02-04	Sonstige Maßnahmen der Kreispolizeibehörde	46 €/Std.
<b>12.20.03</b>	<b>Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen</b>	
	<b>Fischereiwesen</b>	
12.20.03-21	Ausstellung eines Ersatzprüfungszeugnisses	15 €
	<b>Jagdwesen</b>	
12.20.03-30	Erteilung eines Dreijahresjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	88 €
12.20.03-31	Erteilung eines Einjahresjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	44 €
12.20.03-32	Erteilung eines Tagesjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	22 €
12.20.03-33	Erteilung eines Jugendjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	33 €
12.20.03-34	Ausstellung einer Zweitfertigung eines Jagdscheines	25 €
	<u>Anmerkung zu 12.20.03-30 bis -34:</u> Die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit die Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und dies vom Dienstherrn bescheinigt wird, sowie Personen, die sich in einer entsprechenden forstlichen Ausbildung befinden, sind von der Entrichtung der Jagdscheingebühr befreit.	
12.20.03-35	Erteilung eines Dreijahres-Falknerjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	52 €
12.20.03-36	Erteilung eines Einjahres-Falknerjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	26 €
12.20.03-37	Erteilung eines Tages-Falknerjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	13 €
12.20.03-38	Einziehung eines Jagdscheines	56 €/Std.
12.20.03-39	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk	25 €
12.20.03-40	Anerkennung als bestätigter Jagdaufseher	30 €

12.20.03-41	Anmeldung und Erfassung für die Fangjagd zugelassener Fallen (§ 5 Abs. 6 LJagdGDVO), zzgl. Auslagen	20 €
12.20.03-42	Fallensachkundenachweis (§ 22 Abs. 1 LJagdG)	20 €
	<b>Waffenangelegenheiten</b>	
12.20.03-50	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün für Sportschützen	50 €
12.20.03-51	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün für Jäger	31 €
12.20.03-52	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün im Wege der Erbfolge (pro Waffenbesitzkarte incl. Einträge)	32 €
12.20.03-53	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gelb für Sportschützen	67 €
12.20.03-54	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige	80 - 250 €
12.20.03-55	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler	80 - 250 €
12.20.03-56	Änderung des Sammelthemas	93 €
12.20.03-57	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	Zuschlag 50% der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
12.20.03-58	Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte	Zuschlag 50% der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
12.20.03-59	Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Sportschützen	50 €
12.20.03-60	Voreintrag bis zu zwei Kurzwaffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern	31 €
12.20.03-61	Voreintrag ab der dritten Kurzwaffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern	50 €
12.20.03-62	Eintragung einer Munitionsberechtigung (je Eintrag)	30 €
12.20.03-63	Eintragung von Langwaffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern (pro Eintragungsvorgang)	21 €
12.20.03-64	Eintragung von Kurzwaffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern (pro Waffe)	15 €
12.20.03-65	Eintragung bei sonstigen Inhabern einer Waffenbesitzkarte (pro Waffe)	15 €
12.20.03-66	Austragung von Waffen aus einer Waffenbesitzkarte (pro Waffe)	15 €
12.20.03-67	Ausstellung eines Munitionserwerbsschein gemäß § 29 Abs. 1 WaffG	38 €
12.20.03-68	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	49 €
12.20.03-69	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	12 €
12.20.03-70	Ein- und Austragung von Waffen im Europäischen Feuerwaffenpasses	12 €
12.20.03-71	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	57 €
12.20.03-72	Ausstellung eines Waffenscheins	125 €
12.20.03-73	Verlängerung eines Waffenscheins	91 €
12.20.03-74	Ausstellung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	49 €/Std.
12.20.03-75	Verlängerung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	49 €/Std.
12.20.03-76	Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	12 – 78 €
12.20.03-77	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung	49 €/Std.
12.20.03-78	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Waffenhandel	49 €/Std.
12.20.03-79	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung	96 – 610 €
12.20.03-80	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung	49 €/Std.
12.20.03-81	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall	49 €/Std.

12.20.03-82	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Rahmen eines Sammeltermins (pro Schießstätte)	49 €/Std.
12.20.03-83	Ausnahmegenehmigungen nach dem Waffengesetz (z.B. Alterserfordernis, Schießen außerhalb von Schießstätten, etc.)	33 – 617 €
12.20.03-84	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen (z.B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung Waffenbesitzverbot, Widerruf Waffenbesitzkarte, etc.)	65 – 2.500 €
12.20.03-85	Überprüfung der Aufbewahrung von Waffen und Munition gemäß § 36 Waffengesetz, wenn sich Beanstandungen ergaben	39 €/Std.
<b>12.20.05</b>	<b>Gaststättenerlaubnis, Stellvertretererlaubnis, Gestattung, Sperrzeitverkürzung und sonstige Maßnahmen nach dem Gaststättenrecht</b>	63 €/Std.
<b>12.20.07</b>	<b>Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse</b>	
12.20.07-01	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	250 - 4.000 €
12.20.07-02	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO)	46 €/Std.
12.20.07-03	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO, ErsatzRGK)	46 €/Std.
12.20.07-04	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	46 €/Std.
12.20.07-05	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes (§ 34 c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 GewO)	46 €/Std.
12.20.07-06	Verfügung zur Vorlage eines Prüfberichts gem. § 16 MABV	23 €
12.20.07-07	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten oder von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	46 €/Std.
12.20.07-08	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 20, 21 a UStG)	23 €
12.20.07-09	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	46 €/Std.
12.20.07-10	Erlaubnis zur Vermittlung von Darlehen, Finanzanlagen und Anlageberatung (§ 34 c Abs. 1 Nr. 1a, 2 und 3 GewO)	250 - 1.350 €
<b>12.20.08</b>	<b>Überwachung von Gewerbebetrieben</b>	
12.20.08-01	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	46 €/Std.
12.20.08-02	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	46 €/Std.
12.20.08-03	Handwerksuntersagung (§ 16 HwO)	46 €/Std.
<b>12.21</b>	<b>Verkehrswesen</b>	
<b>12.21.02</b>	<b>Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse</b>	
12.21.02-01	Erteilung einer Plakette nach der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)	5 €
12.21.02-02	Ausnahme vom Fahrverbot in Umweltzonen, Einzelfall	47 €
12.21.02-03	Ausnahme vom Fahrverbot in Umweltzonen, ab 4 Fahrzeugen (Flottenantrag) mit Umrüstplan	106 €
12.21.02-04	Ablehnung mit Ausnahme vom Fahrverbot in Umweltzonen	24 €
<b>12.26</b>	<b>Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen</b>	
12.26.00	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen oder aufgrund zwingender Erforderlichkeit außerhalb der Dienstzeiten zwischen Samstag, 13:00 Uhr und Montag, 7:00 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden.	Zuschlag von 50 % auf die Grundgebühr
<b>12.26.01</b>	<b>Verbraucherschutz und Lebensmittelüberwachung</b>	
12.26.01-01	Genehmigungen, Bewilligungen, Erteilung von amtlichen Bescheinigungen mit Nämlichkeitskontrollen, amtliche Anerkennungen, Zulassungen von Betrieben nach dem Lebensmittelrecht; Einfuhruntersuchungen; Erteilung von Bescheinigungen (z.B. Genusstauglichkeitsbescheinigung)	50 €/Std.
12.26.01-02	Anordnungen; Betriebskontrollen, Probenahmen und sonstige anlassbedingte Tätigkeiten bei Verstößen	50 €/Std.

12.26.01-03	Bearbeitung von Anträgen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	50 €/Std.
12.26.02	Probenahme zu Rückstandsuntersuchungen (NRKP) bei lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, sowie bei Eiprodukten, Honig und bei Erzeugnissen der Aquakultur	50 €/Std.
<b>12.26.04</b>	<b>Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung</b>	
12.26.04-01	Begutachtung, Kontrolle und Genehmigung von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben; Änderungen, Ergänzungen, Nachträge zu bereits erstellten Genehmigungen	78 €/Std.
12.26.04-02	Kontrolle, Untersuchung oder Probenahme von Tieren/ Tierbeständen und Tierprodukten und Erstellung von Gesundheitsbescheinigungen	78 €/Std.
12.26.04-03	Gesundheitsbescheinigungen für Tiere/Bestände ohne Überwachungen/Untersuchung; Triebgenehmigung für Wanderschafherden	10 €
12.26.04-04	Amtstierärztliches Zeugnis für den Reiseverkehr (Heimtiere); Amtliche Bestätigung für Handelszwecke, Ausstellungen und Märkte	78 €/Std.
12.26.04-05	Genehmigung von Zucht und Handel mit Papageien; Sachkundeprüfung	78 €/Std.
12.26.04-06	Registrierung und Zulassung von Betrieben nach den Vorschriften über tierische Nebenprodukte	19 - 2.000 €
<b>12.26.05</b>	<b>Tierarzneimittelüberwachung</b>	
12.26.05-01	Anordnung nach tierarzneirechtlichen Vorschriften einschließlich der erforderlichen Betriebskontrolle sowie Probenahme bei Tieren; Tierärztliche Bescheinigungen auf Veranlassung	78 €/Std.
<b>12.26.06</b>	<b>Allgemeiner Tierschutz</b>	
12.26.06-01	Begutachtung, Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben oder Tieren bei Verstößen oder wenn eine Bescheinigung erteilt wird; Sachkundeprüfung; Anordnung nach tierschutzrechtlichen Vorschriften	78 €/Std.
12.26.06-02	Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung nach tierschutzrechtlichen Vorschriften	19 - 2.000 €
12.26.06-03	Verhaltensprüfung von Hunden (auch bei verschuldetem Ausfall)	160 €
<b>31.40</b>	<b>Soziale Einrichtungen</b>	
<b>31.40.01</b>	<b>Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen (inkl. Betreuung)</b>	
	Die nachfolgenden Gebührentatbestände 31.40.01-01 bis -04 gelten nicht für Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet. Ausgenommen von dieser Befreiung sind Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG.	
31.40.01-01	Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen ab Vollendung des 16. Lebensjahres (außer Schüler)	150 € je Monat und Person
31.40.01-02	Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und Schüler	75 € je Monat und Person
31.40.01-03	<b>Die Summe der Gebühren nach Ziffer 31.40.01-02 (Familiengebühr) beträgt</b> für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als 2 Kindern im Sinne von Ziffer 31.40.01-02 zusammen höchstens	450 € je Monat
31.40.01-04	für allein Sorgeberechtigte mit mehr als 2 Kindern im Sinne von Ziffer 31.40.01-02 zusammen höchstens	300 € je Monat
<b>41.40</b>	<b>Maßnahmen der Gesundheitspflege</b>	
<b>41.40.07</b>	<b>Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten</b>	
41.40.07-01	Ärztliche Untersuchung mit einfacher gutachterlicher Äußerung	für die ersten 45 Min. 45 € je weitere 15 Min. 15 €

41.40.07-02	Ärztliche Untersuchung mit ausführlicher gutachterlicher Äußerung	61 €/Std.
41.40.07-03	Gerichtsärztliche Gutachten	Satz gem. JVEG
41.40.07-04	Ärztliche Bescheinigung nach Aktenlage	30 €
41.40.07-05	Ärztliche Bescheinigung mit Entnahme einer Körperflüssigkeit	61 €
41.40.07-06	Ärztliche Bescheinigung mit Gewebeentnahme	88 €
41.40.07-07	Beglaubigung	20 €
<b>41.40.09</b>	<b>Allgemeiner Gesundheitsschutz</b>	
	<b>Heilpraktikerwesen</b>	
41.40.09-01	Schriftliche Überprüfung	150 €
41.40.09-02	Mündliche Überprüfung für Heilpraktiker Allgemein	200 €
41.40.09-03	Mündliche Überprüfung für Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie, Physiotherapie, Podologie	290 €
41.40.09-04	Erlaubniserteilung	160 €
41.40.09-05	Ablehnungsverfügung/Wiedererteilung/ Rücknahme einer Erlaubnis	62 €/Std.
41.40.09-06	Rücknahme oder Verschiebung des Antrags vor der schriftlichen Einladung	50 €
41.40.09-07	Rücknahme bzw. Überprüfung des Antrags nach der schriftlichen Einladung	70 €
41.40.09-08	Verschiebung/Absage der mündlichen Überprüfung Heilpraktiker Allgemein	110 €
41.40.09-09	Verschiebung/Absage der mündlichen Überprüfung Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie, Physiotherapie, Podologie	195 €
41.40.09-10	Erlaubniserteilung nach Aktenlage	160 € + 62 € pro angefangene Stunde
	<b>Heimaufsicht</b>	
41.40.09-11	Maßnahmen der Heimaufsicht	57 €/Std.
<b>41.40.10</b>	<b>Personenbezogener Infektionsschutz</b>	
41.40.10-01	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes	33 €
41.40.10-02	Ausstellen eines Duplikats	19 €
<b>41.40.11</b>	<b>Hygiene-Monitoring von Trinkwasser/ Badewasser und Entsorgungseinrichtungen</b>	
41.40.11-01	Hygienische Überwachung von überwachungspflichtigen Einrichtungen	für die ersten 30 Min. 44 € je weitere 30 Min. 29 €
41.40.11-02	Begutachtung von Schwimm- und Badegewässern	für die ersten 30 Min. 44 € je weitere 30 Min. 29 €
41.40.11-03	Begutachtung einer Wasserversorgungsanlage	für die ersten 30 Min. 44 € je weitere 30 Min. 29 €
41.40.11-04	Entnahme einer Wasserprobe jede weitere Probe	29 € 8 €
<b>52.10</b>	<b>Bauordnung</b>	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 in der jeweils neuesten Fassung, Kostengruppen 300 und 400, auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
<b>52.10.00</b>	<b>Allgemeines</b>	

	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
52.10.00-01	je Befreiung	60 - 20.000 €
52.10.00-02	je Ausnahme oder Abweichung	60 - 3.000 €
52.10.00-03	Verlängerung von Bescheiden	1/4 der Ausgangsgebühr, mindestens 60 € höchstens 1.000 €
52.10.00-04	Bearbeitung von Baulasterklärungen (§ 71 LBO)	60 - 500 €
<b>52.10.01</b>	<b>Bauvoranfrage</b>	
	Erteilung eines Bauvorbescheids	100 - 3.000 €
<b>52.10.02</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	
52.10.02-01	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO)	6 ‰ der Baukosten, mindestens 150 €
52.10.02-02	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	4 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
52.10.02-03	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 oder § 52 LBO), wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (insbesondere auch bei Abbruch, Nutzungsänderung und Werbeanlagen)	100 - 3.000 €
52.10.02-04	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	4 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
52.10.02-05	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	1 ‰ der Teilbaukosten, mindestens 100 €
52.10.02-06	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO), wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100 - 2.000 €
52.10.02-07	Wiedererteilung einer Baugenehmigung nach Ablauf der Geltungsdauer	1/2 der Ausgangsgebühr, mindestens 100 €
52.10.02-08	Nachträgliche Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 oder § 52 LBO) nach behördlicher Aufforderung	bis zum 3-fachen der Gebühr unter 52.10.02-01 bzw. 52.10.02-02 bzw. 52.10.02-03
<b>52.10.03</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
52.10.03-01	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	60 €/Std.
52.10.03-02	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	60 €/Std.
52.10.03-03	Beratung des Bauherrn bzw. des Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren (bei einer Dauer von mehr als 15 Min.)	60 €/Std.
<b>52.10.04</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG)</b>	
	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG) für 4 Planhefte zur Abzeichnung	
52.10.04-01	für bis zu 3 Wohneinheiten	200 €
52.10.04-02	für jede weitere Wohneinheit	50 €
52.10.04-03	für jede Gewerbeeinheit oder jede andere Nutzungseinheit	150 €
52.10.04-04	Zuschlag für die Abzeichnung weiterer Planhefte (ab dem 5. Planheft)	10 € je Planheft
52.10.04-05	Änderungsbescheinigung	60 €
<b>52.10.07</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>	
52.10.07-01	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 ‰ der Baukosten, mindestens 120 €
52.10.07-02	für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	59 €/Std.
52.10.07-03	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	59 €/Std.

52.10.07-04	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	59 €/Std.
<b>52.10.08</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>	
52.10.08-01	Brandverhütungsschau	73 €/Std.
52.10.08-02	Nachschau	59 €/Std.
	Werden nach Ziffer 4.1 VwV-Brandverhütungsschau Sachverständige mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragt sind deren Kosten maßgeblich.	
<b>52.10.09</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>	
	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	62 €/Std.
<b>52.10.10</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
52.10.10-01	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister (§ 5 SchfG)	540 €
52.10.10-04	Kehrbezirksüberprüfung	320 €
52.10.10-06	Bescheid über Beitreibung von rückständigen Schornsteinfegergebühren	46 €
52.10.10-07	Bescheid bei Verweigerung der erforderlichen Kehr- und Überprüfungsarbeiten	92 €
<b>52.30</b>	<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>	
<b>52.30.01</b>	<b>Unterschutzstellung</b>	gebührenfrei
<b>52.30.02</b>	<b>Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung</b>	
	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen für Aufwendungen	
52.30.02-01	bis 5.000 €	50 €
52.30.02-02	bis 25.000 €	100 €
52.30.02-03	bis 50.000 €	200 €
52.30.02-04	je weitere 50.000 €	100 €
52.30.02-05	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	gebührenfrei
52.30.02-06	Denkmalschutzrechtliche Anordnungen	70 - 500 €
<b>54.90</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
<b>54.90.02</b>	<b>Leistungen des Straßenbaulasträgers</b>	
54.90.02-01	Genehmigung oder Beseitigungsanordnung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung an klassifizierten Straßen (§ 22 StrG)	44 €/Std.
54.90.02-02	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von Anbauverbots für Hochbauten, bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung an klassifizierten Straßen (§§ 22, 23 StrG)	44 €/Std.
54.90.02-03	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre zum Schutz der Planung von Kreisstraßen (§ 26 StrG)	44 €/Std.
54.90.02-04	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§§ 16, 18, 19 StrG, § 8 a FStrG)	44 €/Std.
54.90.02-05	Sonstige Benutzung von klassifizierten Straßen: a) Zustimmung/Gestattung zur Wegenutzung b) Erteilung der Zustimmung nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 50 TKG)	44 €/Std.
<b>55.20</b>	<b>Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen</b>	
<b>55.20.02</b>	<b>Wasserrechtliche Maßnahmen</b>	

	Sind im Zusammenhang mit einer Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die Entscheidung ersetzt oder eingeschlossen, so werden für alle Tatbestände, auf die sich die Entscheidung erstreckt, die Gebühren addiert. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen/ Gebäude zu berücksichtigen. Bei Baugenehmigungsgebühren richtet sich die Höhe nach den von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde getroffenen Regelungen.	
55.20.02-01	Öffentliche Leistungen nach dem Wasserrecht, soweit nicht besonders geregelt	51 €/Std.
55.20.02-02	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen (§§ 8, 10 WHG), soweit nicht 55.20.02-04 z.B. Grundwasserentnahmen, Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern usw. (auch gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG)	51 €/Std. zzgl. 100 bis 20.000 € entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung
55.20.02-03	Bewilligung für Gewässerbenutzungen (§§ 8, 10 WHG), soweit nicht 55.20.02-05 z.B. Grundwasserentnahmen, Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern usw.	51 €/Std. zzgl. 500 bis 40.000 € entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung
55.20.02-04	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen (auch gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG)	51 €/Std. zzgl. 15 € je kW Ausbauleistung
55.20.02-05	Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen	51 €/Std. zzgl. 20 € je kW Ausbauleistung
	<u>Anmerkung zu Gewässerbenutzungen:</u> Wird dem Unternehmer nach § 17 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren nach 55.20.02-02 bis -05 mit einem Abschlag von 20 % dieser Gebühren zu berücksichtigen.	
55.20.02-06	Wasserrechtliche Genehmigungen und Planfeststellungen	51 €/Std. zzgl. 100 bis 20.000 € entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung
55.20.02-07	Befreiungen von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	51 €/Std. zzgl. 100 bis 20.000 € entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung
55.20.02-09	Überprüfung von Anlagen und Betrieben (Betriebsrevisionen) bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für weitere Überprüfungen/Nachkontrollen)	51 €/Std.
<b>55.40</b>	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	
<b>55.40.02</b>	<b>Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>	
55.40.02-01	Ökokonto nach § 16 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NatSchG + ÖKVO (Anerkennung, Bewertung, Zustimmung, Flächenverfügbarkeit, Ein/Ausbuchung, Handelbarkeit der Anrechnungsansprüche)	65 €/Std.
55.40.02-02	Untersagung, Ausgleich, Rückgängigmachung: Anordnungen nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 8, 33 Abs. 1 und 42 Abs. 7 BNatSchG sowie §§ 25 Abs. 4 und 34 Abs. 1 NatSchG	50 - 4.000 €
55.40.02-03	Vertragliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 3 BNatSchG an Stelle naturschutzrechtlicher Anordnungen	30 - 1.000 €
55.40.02-04	Widerrüfliche/Befristete Zulassung von Werbeanlagen und Automaten nach § 25 Abs. 2 NatSchG	50 - 1.000 €
55.40.02-05	Genehmigung von Auffüllungen und Abgrabungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG inkl. Überwachung und Abnahme	0,60 € je m <sup>3</sup> Auffüll-/Abbauvolumen – höchstens 10.000 €
55.40.02-06	Genehmigung von Aufstiegshilfen und Ödlandumwandlungen nach § 24 Abs. 2 NatSchG	50 - 5.000 €

55.40.02-07	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 24 Abs. 6 NatSchG	¼ der Gebühr nach 55.40.02-05/-06, mindestens 50 €, höchstens 500 €
55.40.02-08	Ausnahmeerlaubnis im LSG (Erlaubnisvorbehalte, § 29 Abs. 2 NatSchG)	50 - 500 €
55.40.02-09	Artenschutzbefreiungen nach § 67 Abs. 2 i.V.m. § 1 Nr. 3 NatSchZuVO sowie Befreiung von Schutzverordnungen (LSG, FND, ND) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 79 Abs. 2 und 4 NatSchG	50 - 4.000 €
55.40.02-10	Biotopausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und Ausnahmen vom NATURA 2000-Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG	50 - 1.000 €
55.40.02-11	Erlaubnis zum Sammeln wildlebender Tiere und Pflanzen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	50 - 4.000 €
55.40.02-12	Genehmigung von Zoos nach § 42 Abs. 2 BNatSchG	1.000 - 10.000 €
55.40.02-13	Nachträgliche Genehmigung von Leistungen nach 55.40.02-04 bis -12	bis zum 3-fachen der Gebühr nach 55.40.02-04 bis -12
55.40.02-14	Anordnungen nach § 43 Abs. 3 BNatSchG (Gehege und Volieren zur Wildtierhaltung) und § 44 Abs. 4 BNatSchG (Bewirtschaftungsvorgaben)	50 - 3.000 €
55.40.02-15	Internationales Artenschutzrecht: Einziehung/Beschlagnahme nach §§ 47, 51 BNatSchG und Schutzmaßnahmen für bedrohte Arten sowie Ausnahmeregelungen nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG (Vergrämung etc.) i.V.m. § 1 Nr. 3 NatSchZuVO	50 - 1.000 €
55.40.02-16	Beschränkungen des Reitens und Betretens nach §§ 52 Abs. 1 und 53 Abs. 3 NatSchG, Genehmigung von Sperrern nach § 54 Abs. 1 und Ausnahmezulassung im Erholungsschutzstreifen nach § 55 Abs. 2 NatSchG bzw. § 61 Abs. 3 BNatSchG	50 - 1.000 €
55.40.02-17	Anordnung eines Durchgangs nach § 54 Abs. 3 NatSchG	50 - 500 €
55.40.02-18	Negativzeugnisse nach § 56 Abs. 3 Satz 3 NatSchG	30 €
55.40.02-19	Sonstige naturschutzrechtliche Maßnahmen und Gestattungen in einem Verfahren mit Konzentrationswirkung auf Basis des Einvernehmens	65 €/Std.
55.40.02-20	Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG (subsidiär)	65 €/Std.
55.40.03	<b>Erstellen und Umsetzen von Konzeptionen zum Naturschutz</b> Fachliche Beratung zu Fragen des Arten- und Biotopschutzes	65 €/Std.
55.50	<b>Forstwirtschaft</b>	
55.50.05	<b>Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde</b> Genehmigungen, Anordnungen und sonstige öffentliche Leistungen nach dem Landeswaldgesetz	45 €/Std.
55.51	<b>Landwirtschaft</b>	
55.51.01	<b>Verwaltungsverfahren zu Ausgleichsleistungen</b>	
55.51.01-01	Kopien im Rahmen der Abwicklung des Gemeinsamen Antrags und der landwirtschaftlichen Förderverfahren DIN A4 je Seite	0,10 € - mindestens 1 €
55.51.01-02	DIN A3 je Seite	0,20 € - mindestens 1 €
55.51.02	<b>Förder- und Ausgleichsverfahren inkl. Cross Compliance (CC) und Fachrecht</b> Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von MEKA, SchALVO, Cross Compliance und Flächentausch Acker/Grünland im Rahmen des § 27 a LLG.	25 - 110 €
55.51.04	<b>Berufsbildung im Agrarbereich</b> Vorbereitungskurs auf die Abschlussprüfung in der Hauswirtschaft nach § 45 Abs. 2 BBiG. Der Kurs ist gebührenfrei. Es wird ein pauschaler Auslagenersatz erhoben.	Auslagenersatz 100 €

<b>55.51.06</b>	<b>Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung</b>	
55.51.06-01	Aufforstungsgenehmigungen und Genehmigung von Christbaumkulturen, Vorratspflanzungen etc. nach § 25 LLG Die Erteilung der Aufforstungsgenehmigung ist gebührenfrei, wenn die Aufforstung im Wege der Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur gefördert werden kann.	55 - 550 €
55.51.06-02	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 LLG	55 - 550 €
<b>55.51.09</b>	<b>Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte</b>	
55.51.09-01	Lehrgänge Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 22 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz) Die Lehrgänge Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 10 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz) sind gebührenfrei nach § 9 LLG.	140 €
55.51.09-02	Prüfung Sachkundenachweis für die Anwendung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) mit Urkunde	55 €
55.51.09-03	Ersatzurkunde zum Sachkundenachweis	15 €
55.51.09-04	Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz	25 - 550 €
55.51.09-05	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung	25 - 55 €
<b>56.10</b>	<b>Umweltschutzmaßnahmen</b>	
<b>56.10.01</b>	<b>Bodenschutz und Altlasten</b>	
56.10.01-01	Öffentliche Leistungen nach dem Bodenschutz- und Altlastenrecht, soweit nicht besonders geregelt	51 €/Std.
56.10.01-02	Umfangreiche schriftliche Auskünfte (ab 30 Minuten) aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster	51 €/Std.
<b>56.10.04</b>	<b>Abfallrechtliche Maßnahmen</b>	
	Sind im Zusammenhang mit einer Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die Entscheidung ersetzt oder eingeschlossen, so werden für alle Tatbestände, auf die sich eine Entscheidung erstreckt, die Gebühren addiert. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen/Gebäude zu berücksichtigen. Bei Baugenehmigungsgebühren richtet sich die Höhe nach den von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde getroffenen Regelungen.	
56.10.04-01	Öffentliche Leistungen nach dem Abfallrecht, soweit nicht besonders geregelt	51 €/Std.
56.10.04-02	Entscheidungen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs sowie der wesentlichen Änderung von kommunalen und privaten Deponien. Die Kosten der Zuziehung besonderer Sachverständiger (§ 15 Abs. 4 LAbfG) werden zusätzlich als Auslagen erhoben.	51 €/Std. zzgl. 0,50 € je genehmigtem m <sup>3</sup> Auffüllvolumen, maximal 50.000 €
56.10.04-04	Neuerteilung oder Änderung einer Transportgenehmigung	51 €/Std.
56.10.04-05	Überprüfung von Anlagen und Betrieben (Betriebsrevisionen), bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für weitere Überprüfungen/ Nachkontrollen)	51 €/Std.
<b>56.10.05</b>	<b>Immissionsschutz</b>	
	Erstreckt sich ein Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Bei Baugenehmigungsgebühren richtet sich die Höhe nach den von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde getroffenen Regelungen.	
56.10.05-01	Öffentliche Leistungen nach dem Immissionsschutzrecht, soweit nicht besonders geregelt	51 €/Std.

56.10.05-02	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG, Änderungen nach § 16 BImSchG und Teilgenehmigung für die Errichtung oder den Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage <u>im förmlichen Verfahren</u>  Bei Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs der 4. BImSchV	3 % der Errichtungskosten, mindestens der Verwaltungsaufwand mit 51 €/Std.,  51 €/Std. zzgl. 0,003 € je m <sup>3</sup> des zugelassenen Abbauvolumens maximal 75.000 €
56.10.05-03	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach §§ 4 Abs. 1, 19 BImSchG, Änderungen nach § 16 BImSchG und Teilgenehmigung für die Errichtung oder den Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage <u>im vereinfachten Verfahren</u>  Bei Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs der 4. BImSchV	3 % der Errichtungskosten, mindestens der Verwaltungsaufwand mit 51 €/Std.,  51 €/Std. zzgl. 0,003 € je m <sup>3</sup> des zugelassenen Abbauvolumens maximal 60.000 €
56.10.05-04	Überprüfung von Anlagen und Betrieben (Betriebsrevisionen), bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für weitere Überprüfungen/Nachkontrollen)	51 €/Std.
56.10.05-05	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	51 €/Std. zzgl. 200 – 5.000 € entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung
<b>56.20.10</b>	<b>Arbeitsschutz, Geräte- und Produktsicherheit</b>	
	Sind im Zusammenhang mit einer Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die Entscheidung ersetzt oder eingeschlossen, so werden für alle Tatbestände, auf die sich eine Entscheidung erstreckt, die Gebühren addiert. Bei Baugenehmigungsgebühren richtet sich die Höhe nach den von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde getroffenen Regelungen.	
56.20.10-01	Gebühren im Rahmen des Arbeitsschutzes und der Geräte- und Produktsicherheit, soweit nicht besonders geregelt (Insbesondere Gebühren nach Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebssicherheitsgesetz, Chemikaliengesetz, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Ladenschlussgesetz, Sprengstoffgesetz und auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen)	51 €/Std.
56.20.10-02	Ausnahmebewilligungen nach dem Arbeitszeitgesetz, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Ladenschlussgesetz	51 €/Std. zzgl. 50 bis 5.000 € entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung
56.20.10-03	Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung	3 % der Errichtungskosten, mindestens der Verwaltungsaufwand mit 51 €/Std., maximal 60.000 €
56.20.10-04	Überprüfung von Anlagen und Betrieben (Betriebsrevisionen), bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für weitere Überprüfungen/Nachkontrollen)	51 €/Std.

## Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Tübingen, den 21.12.2011  
Joachim Walter  
Landrat